



Nr. 14/2016 am Donnerstag, den 08.12.2016

Inhaltsverzeichnis Nr. 14/2016

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „9. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl-Schlageis“**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „Änderung und Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Hechendorfer Straße – West (Fl.Nr. 1427, 1427/3, 1427/4 und 1427/5, Gemkg. Murnau)“**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „4. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“**
- **Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 05.11.1999 in der Fassung vom 31.10.2007**
- **Bekanntmachung Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 der Gemeindewerke Murnau**

„Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „9. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl-Schlageis“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 08. November 2016 die „9. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl-Schlageis“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Murnau a. St., 08.12.2016
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

**„Änderung und Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Hechendorfer Straße – West
(Fl.Nr. 1427, 1427/3, 1427/4 und 1427/5, Gemkg. Murnau)“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 08.11.2016 die
„Neuaufstellung des Bebauungsplanes Hechendorfer Straße – West (Fl.Nr. 1427, 1427/3,
1427/4 und 1427/5, Gemkg. Murnau)“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemein-
deverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf
und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Form-
vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

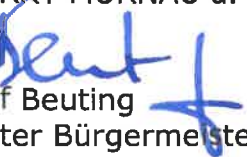
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-
zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungs-
planes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden
Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§
39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspru-
ches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in
dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt
wird.

Murnau a. St., 08.12.2016
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



„4. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat in seiner Sitzung am 08. November 2016 die „4. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit Planstand vom 03.09.2016 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung vom 22.09.2016 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.
Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.
Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 08.12.2016
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende



**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines
Straßenausbaubeitrages
vom 05.11.1999 in der Fassung vom 31.10.2007:**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 05.11.1999 in der Fassung vom 31.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 2. Halbsatz wird „ihrer“ gestrichen und „ seiner“ eingefügt.
In § 1 Satz 1 3. Halbsatz wird „Baugesetzbuches (BauGB)“ gestrichen und „Art. 5 a Abs. 1 KAG“ eingefügt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Fälligkeit und Verrentung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann der Markt Murnau a. Staffelsee im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

(3) In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

(4) Gewährt der Markt Murnau a. Staffelsee eine Verrentung nach Abs. 2, so muss die Jahresleistung mindestens 500 Euro betragen.

(5) Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

(6) Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich.


(7) Die Verrentung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 08.12.2016

Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 der Gemeindewerke Murnau; Abschließendes Prüfungsergebnis:

Bekanntmachung

Mit der überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 der Gemeindewerke Murnau war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA TREUHAND AG beauftragt.

Die INVRA TREUHAND AG teilte folgendes mit:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 19. Oktober 2016 den Jahresabschluss der Gemeindewerke Murnau, Murnau a. Staffelsee, zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage 4) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS"

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Murnau, Murnau a. Staffelsee, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 19. Oktober 2016

INVRA TREUHAND AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Jürgen Gold

Walter Bechny

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Der o. g. Jahresabschluss wurde nach der Prüfung durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 23.11.2016 (MGR-Beschluss Nr. Ö 319-2016/08) vom Marktgemeinderat festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 (Bilanz, Erfolgsübersicht) liegt bis einschließlich 08.01.2017 in der Werksverwaltung, Viehmarktplatz 1 während der üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Murnau a. Staffelsee, 08.12.2016


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried

Aushang am 08.12.2016 /ma
Abgenommen am /